

Vereinsatzung

Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Stand 12.10.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustrelitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volksbildung und des Umwelt- und Naturschutzes. Der Verein kann auch in weiteren Bereichen tätig sein, soweit diese unter die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO fallen.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht:
 - a. Aufbau und Pflege einer Ausstellung bzw. Erlebniswelt zum Thema erneuerbare Energien
 - b. Aufbau und Unterhaltung eines Energielabors
 - c. Durchführung von Veranstaltungen und Projekten für Schüler
 - d. Durchführung von pädagogischen Veranstaltungen
 - e. Aufklärung und Informationsvermittlung zu erneuerbaren Energien und zu weiteren Fragen des Natur- und Umweltschutzes
 - f. Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Zur Verwirklichung seiner Zwecke bedient sich der Verein auch der Leea GmbH, mit der er einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch die Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und Fördermitglieder, können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.

3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, richtet sich nach der jeweiligen, gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschluss fassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich

eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter geleitet.
5. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich per Handakklamation. Eine geheime, schriftliche Abstimmung hat auf mündlichen Antrag eines anwesenden Mitgliedes zu erfolgen.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden, (ggf.) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
9. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Beschluss der Beitragsordnung

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzern
2. Jedes Vereinsmitglied bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter ist als Mitglied des Vorstandes wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Verein wird gemeinsam durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereines. Er kann besondere Aufgaben auf die Geschäftsstelle verteilen. Er kann sich und der Geschäftsstelle eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geben. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,

insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Vorlegung in der Mitgliederversammlung
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes
- Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsstellenleitung
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirats, soweit satzungsmäßig vorgesehen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein erster stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat berät den Vorstand in den inhaltlichen Angelegenheiten des Vereins und hilft bei der Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
2. Der Fachbeirat setzt sich aus folgenden Institutionen zusammen:
 - dem Land Mecklenburg-Vorpommern als ständiges Mitglied des Fachbeirates, vertreten durch die fachlichen Repräsentanten der zuständigen Landesministerien,
 - den vom Vorstand zu berufenen Mitgliedern , unter anderem aus den Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Bereichen Bildung, Forschung und Wissenschaft.
3. Mindestens 3 bis maximal 9 Mitglieder des Fachbeirates, werden für die Dauer von vier Jahren durch den Vorstand berufen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ständiges Mitglied im Fachbeirat. Das Land hat unabhängig von der Anzahl der fachlichen Vertreter aus den Landesministerien nur eine Stimme im Fachbeirat. Mitglieder des Fachbeirats brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
4. Sprecher des Fachbeirates ist der jeweilige Vertreter/in des Landes.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle am Vereinssitz und wird der Geschäftsstellenleitung übertragen.
2. Der Geschäftsstellenleitung führt (auf Landesebene) die Geschäfte des Vereins in dem vom Vorstand durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung gesetzten Rahmen.
3. Die Geschäftsstellentätigkeiten werden in der Aufbauphase durch die Projektleitung der Initiative Bioenergieregion Mecklenburgische Seenplatte bis längstens Juni 2012 wahrgenommen. Anschließend wird die Geschäftsstellenleitung durch den Vorstand entsprechend der Satzung bestimmt.
4. Die Geschäftsstellenleitung unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes. Sie wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.
5. Die Geschäftsstellenleitung muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Haushaltsplan, Jahresabschluss, Jahresergebnis

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert dargestellt werden und der Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Einnahmen aus diversen Veranstaltungen für Fort- und Weiterbildung
 - Einnahmen aus Projekten
 - Sponsoren- und Spendengeldern
 - Partnerschaftvereinbarungen
3. Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Verein soll stets ein finanziell ausgeglichenes Ergebnis erzielen. Für Investitionen und zum Ausgleich schwankender Einnahmen können Rücklagen aus dem Jahresergebnis gebildet werden. Diese sollen zur Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten verwendet werden. Die Haushaltsführung des Vereins ist so zu gestalten, dass eine Mittelverwendung nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeit gewährleistet ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustrelitz, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.